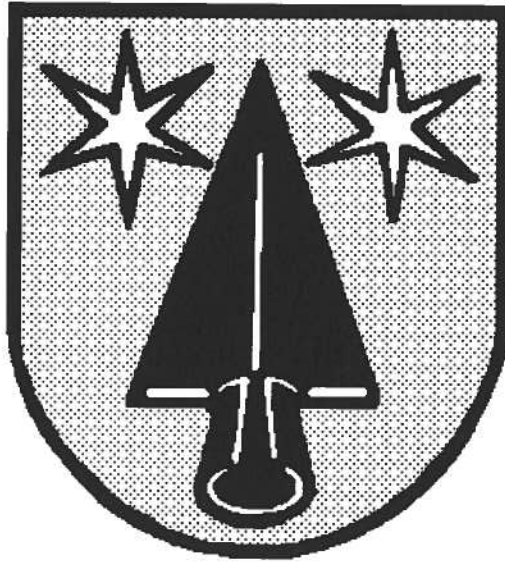


EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



Flurreglement

Ausgabe vom 08. November 2005

Gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994, die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|----------------------------------|-----------|---|
| Zweck und Geltungsbereich | §1 | Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohner-gemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.:
a) der Flurwege und Brücken
b) der Bäche
c) der Oekoflächen
im Gemeindegebiet Rechterswil gemäss Ausführungsplänen der Güter-regulierung (Ausführung 1941-1951) und der Landumlegung Bahn 2000 vom 3. Mai 2005 |
| Allg. Pflichten | | |
| a) Benützung | §2 | Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen. |
| b) Orientierung | §3 | Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen. |
| c) Ersatzvornahme | §4 | Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen, nach erfolgloser Mahnung, die erforderlichen Massnahmen. |

II. Organe und Zuständigkeiten

- | | | |
|---|------------|---|
| <i>Gemeinderat</i> | §5 | Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen. |
| <i>Bau- und Werkkommission</i> | §6 | <p>¹Die Bau- und Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.</p> <p>²Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.</p> |
| <i>Gemeindewerkmeister
(Technischer Dienst)</i> | §7 | Der Gemeindewerkmeister kontrolliert regelmässig sämtliche Fluranlagen und erstattet der Bau- und Werkkommission Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt. |
| <i>Gemeindeverwaltung</i> | §8 | Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen. |
| <i>Zutrittsrecht</i> | §9 | Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen. |
| <i>Kontrolle durch den Kanton</i> | §10 | Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren. |

III. Weganlagen und Vermarkungen

A. Aufgaben der Gemeinde

- | | | |
|---|------------|---|
| <i>Unterhalt und Neuanlagen</i> | §11 | Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss § 31 und 32 erheben. |
| <i>Kontrolle der Wege</i> | §12 | Der Gemeindewerkmeister hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleiss-schichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassen-schächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen. |
| <i>Schneeräumung auf Bewirt-schaftungswegen</i> | §13 | Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräu-mung zu unterlassen. Ausgenommen sind Wege von öffentlichem Interesse und Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften |

B. Pflichten der Bewirtschafter

- | | | |
|---|------------|---|
| ☐ <i>Schutz und Sauberhaltung</i> | §14 | <p>¹Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anhaup zu pflügen.</p> <p>²Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist, etc. verschmutzt wer-den, sind jeden Tag durch den Verursacher zu reinigen. Dies gilt auch nach Arbeiten, welche von Lohnunternehmern ausgeführt werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, werden die Reinigungsarbeiten auf Rechnung des Verursachers durch die Einwohnergemeinde ausgeführt.</p> |
| <i>Schutz der Wegbankette</i> | §15 | <p>¹Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zur Wegvermarkung bzw. 1.00 m zum Wegrand sind sie weder umzupflügen noch sonstwie zu beschädigen.</p> <p>²Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter zu mähen.</p> |
| ☐ <i>Grenzzeichen</i> | §16 | Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. |
| ☐ <i>Äste</i> | §17 | <p>¹Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.</p> <p>²Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.</p> |
| <i>Zäune</i> | §18 | Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden (vgl. § 49 Kant. Bauverordnung). |
| <i>Gesteigerter Gemeinge-brauch</i> | §19 | Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern. |
| <i>Wasserabfluss</i> | §20 | Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche. |

IV. Bäche und Uferflächen

Generelle Regelung Bachunterhaltskonzept

- § 21** Für den Unterhalt der Fliessgewässer ist grundsätzlich die Einwohnergemeinde gemäss Bachunterhaltskonzept Fliessgewässer vom 30. Juni 2004 zuständig und verantwortlich.

Spezielle Regelungen Weierbach:

Fliessgewässer (ca. 10 % der Gesamtfläche Weierbachareal)

- § 22** Für die Wasserfläche, die Sohle sowie die beidseitigen Gehölzstreifen von 1.0 m ab Wasserlinie ist die Einwohnergemeinde gemäss Bachunterhaltskonzept Fliessgewässer vom 30. Juni 2004 zuständig. Sie kann den Unterhalt mit einem Werkvertrag durch Dritte ausführen lassen.

Uferflächen (ca. 90 % der Gesamtfläche Weierbachareal)

- § 23** Über die restliche Uferfläche werden vom Amt für Raumplanung mit einem Bewirtschafter ein Pachtvertrag und eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin wird der Unterhalt geregelt und mittels kantonaler Zuschläge abgegolten.

Willadingen- und Luterbrunnen-Oesch: Uferschutzstreifen

- § 24** Der Unterhalt der Uferstreifen entlang der Willadingen- und Luterbrunnen-Oesch hat, wie die Bäche selbst, nach dem Wasserschutzgesetz durch die Einwohnergemeinde zu erfolgen. sind. Mit den angrenzenden Bewirtschaftern sind ein Pachtvertrag und eine Vereinbarung abzuschliessen.

V. Bäume Hecken und Oekoflächen

Neupflanzung

- § 25** ¹Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlicher Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).

Schutz

- ²Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhalten, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

Oekofläche Holzmatt

- § 26** ¹Der Unterhalt der Oekofläche und der Hecke in der Holzmatt geht zu Lasten der Einwohnergemeinde. Mit dem zuständigen Bewirtschafter sind durch die Einwohnergemeinde ein Pachtvertrag und eine Vereinbarung abzuschliessen. (der Vertragsentwurf wird durch das Amt für Raumplanung ausgearbeitet)

- ²Der Gehölzunterhalt wird zum ersten Mal in acht Jahren fällig; dieser wird vom Kanton mit einem Beitrag unterstützt.

VI. Bestimmungen über die Haftpflicht

Haftung der Gemeinde

- § 27** ¹Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümer.

- ²Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

Haftung des Verursachers

- § 28** ¹Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.

- ²Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

VII. Erstellung von neuen Fluranlagen

Neuanlagen

- a) **Begriff** **§29** Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau des Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen.

- | | | |
|--------------|-------------|--|
| b) Verfahren | \$30 | Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung. |
|--------------|-------------|--|

Erhebung von Beiträgen

- | | | |
|--------------------------------------|------------|--|
| a) für Anlagen innerhalb der Bauzone | §31 | Für den Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben oder, wo solche fehlen, sinngemäss nach § 32. |
|--------------------------------------|------------|--|

- b) für Anlagen ausserhalb der Bauzone** §32 Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Wegebau folgende Beiträge:

Flurwege

- Bewirtschaftungswege 50 %
- Hauptwege 40 %

- c) *Festsetzung der Beiträge und Verfahren* **§33** ¹Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinn-ge-mäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

- | | |
|------------------------------|--|
| <i>Erhebung von Gebühren</i> | §34 Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist. |
|------------------------------|--|

VIII. Vollstreckung und Bestrafung

- Vollstreckung* §35 Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.

- | | | |
|------------------------------------|-----|--|
| <i>Einstellung der Bauarbeiten</i> | §36 | Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Bau- und Bau- und Werkkommission einzustellen. |
|------------------------------------|-----|--|

- Bestrafung** §37 ¹Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

²Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Rechtsschutz* §38 ¹Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der (Bau-) Bau- und Werkkommission.
- ²Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.
- ³Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.
- Aufhebung bisherigen Rechts* §39 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.
- Inkrafttreten* §40 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung, in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeinderversammlung der Einwohnergemeinde Recherswil :

Recherswil, den 8. Dezember 2005



Der Gemeindepräsident:


Arnold Stotzer

Der Gemeindeschreiber:


Etienne Gasche

Vom Regierungsrat durch
Beschluss Nr. 2256 genehmigt.

Solothurn, 7.12.2009
Staatschreiber



